

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 11.02.2002

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2019 nachfolgende Satzung erlassen. Mit Schreiben vom 18.12.2019 hat der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erklärt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

1. Cölpin
2. Groß Luckow
3. Groß Miltzow
4. Jatznick für die Ortsteile Blumenhagen, Klein Luckow und Groß Spiegelberg
5. Kublank
6. Lindetal
7. Neetzka (Trinkwasser)
8. Pragsdorf
9. Schönbeck
10. Schönhausen
11. Strasburg (Uckermark)
12. Voigtsdorf
13. Windmühlenstadt Woldegk

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, 10.01.2020


Hans-Joachim Conrad
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.